## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 beschlossen:

## Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) vom 10. Oktober 2005 zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. September 2013, kundgemacht am 30. September 2013 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter <a href="www.rechtsanwaelte.at">www.rechtsanwaelte.at</a>, werden wie folgt geändert und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

- 1. In § 5 Z 1 wird der Betrag von "3.000" durch den Betrag von "3.600" ersetzt.
- 2. In § 5 Z 2 wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 3. In § 5 Z 3 wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 4. In § 5 Z 4 lit a wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 5. In § 5 Z 4 lit b wird der Betrag von "21.800" durch den Betrag von "26.200" ersetzt.
- 6. In § 5 Z 4 lit c wird der Betrag von "181.000" durch den Betrag von "217.200" ersetzt.
- 7. In § 5 Z 5 wird der Betrag von "36.000" durch den Betrag von "43.200" ersetzt.
- 8. In § 5 Z 6 lit a wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 9. In § 5 Z 6 lit b wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 10. In § 5 Z 6 lit c wird der Betrag von "8.720" durch den Betrag von "10.500" ersetzt.
- 11. In § 5 Z 7 wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 12. In § 5 Z 9 wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 13. In § 5 Z 10 wird der Betrag von "2.180" durch den Betrag von "2.600" ersetzt.
- 14. In § 5 Z 11 wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 15. In § 5 Z 12 lit a wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 16. In § 5 Z 12 lit b wird der Betrag von "109.000" durch den Betrag von "130.800" ersetzt.
- 17. In § 5 Z 13 lit a wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 18. In § 5 Z 13 lit b wird der Betrag von "36.000" durch den Betrag von "43.200" ersetzt.
- 19. In § 5 Z 13 lit c wird der Betrag von "72.000" durch den Betrag von "86.400" ersetzt.
- 20. In § 5 Z 13 lit d wird der Betrag von "181.000" durch den Betrag von "217.200" ersetzt.
- 21. In § 5 Z 14 wird der Betrag von "36.000" durch den Betrag von "43.200" ersetzt.
- 22. In § 5 Z 15 wird der Betrag von "4.360" durch den Betrag von "5.200" ersetzt.
- 23. In § 5 Z 16 wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 24. In § 5 Z 17 wird der Betrag von "21.800" durch den Betrag von "26.200" ersetzt.
- 25. In § 5 Z 18 lit a wird der Betrag von "36.000" durch den Betrag von "43.200" ersetzt.
- 26. In § 5 Z 18 lit b wird der Betrag von "145.000" durch den Betrag von "174.000" ersetzt.
- 27. § 5 Z 19 lautet:
  - "19. In Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes

- 28. In § 5 Z 20 wird der Betrag von "4.360" durch den Betrag von "5.200" ersetzt.
- 29. In § 5 Z 23 wird der Betrag von "8.720" durch den Betrag von "10.500" ersetzt.
- 30. In § 5 Z 24 wird der Betrag von "4.360" durch den Betrag von "5.200" ersetzt.
- 31. In § 5 Z 25 wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 32. In § 5 Z 26 wird der Betrag von "8.720" durch den Betrag von "10.500" ersetzt.
- 33. In § 5 Z 27 wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 34. In § 5 Z 28 wird der Betrag von "36.000" durch den Betrag von "43.200" und der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 35. In § 5 Z 29 wird der Betrag von "36.000" durch den Betrag von "43.200" ersetzt.
- 36. In § 5 Z 30 wird der Betrag von "8.720" durch den Betrag von "10.500" ersetzt.
- 37. In § 5 Z 32 wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 38. In § 5 Z 33 wird der Betrag von "5.800" durch den Betrag von "7.000" ersetzt.
- 39. In § 5 Z 34 lit a wird der Betrag von "2.180" durch den Betrag von "4.000" ersetzt.
- 40. In § 5 Z 34 lit b wird der Betrag von "8.720" durch den Betrag von "16.000" ersetzt.
- 41. In § 5 Z 34 lit c wird der Betrag von "21.800" durch den Betrag von "42.000" ersetzt.
- 42. In § 5 Z 35 wird die Wortfolge "unabhängigen Verwaltungssenaten" durch das Wort "Verwaltungsgerichten" und der Betrag von "21.800" durch den Betrag von "26.200" ersetzt.
- 43. In § 8 Abs 1 wird nach dem Ausdruck "Beschwerden," der Ausdruck "Revisionen," eingefügt.
- 44. § 9 Abs 1 Z 1 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von "146" durch den Betrag von "164" und der Betrag von "73" durch den Betrag von "82" ersetzt.
- b) In lit b wird der Betrag von "292" durch den Betrag von "326" ersetzt.
- c) In lit c wird der Betrag von "219" durch den Betrag von "244" ersetzt.
- d) In lit d wird der Betrag von "292" durch den Betrag von "326" und der Betrag von "146" durch den Betrag von "164" ersetzt.
- e) In lit e wird der Betrag von "219" durch den Betrag von "244" und der Betrag von "109,50" durch den Betrag von "122" ersetzt.
- 45. § 9 Abs 1 Z 2 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von "255,50" durch den Betrag von "286" und der Betrag von "127,75" durch den Betrag von "144" ersetzt.
- b) In lit b wird der Betrag von "511" durch den Betrag von "570" ersetzt.
- c) In lit c wird der Betrag von "383,25" durch den Betrag von "428" ersetzt.
- d) In lit d wird der Betrag von "511" durch den Betrag von "570" und der Betrag von "255,50" durch den Betrag von "286" ersetzt.
- e) In lit e wird der Betrag von "383,25" durch den Betrag von "428" und der Betrag von "191,63" durch den Betrag von "214" ersetzt.
- 46. § 9 Abs 1 Z 3 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von "365" durch den Betrag von "408" und der Betrag von "182,50" durch den Betrag von "204" ersetzt.
- b) In lit b wird der Betrag von "547,50" durch den Betrag von "610" ersetzt.
- c) In lit c wird der Betrag von "547,50" durch den Betrag von "610" und der Betrag von "273,75" durch den Betrag von "306" ersetzt.
- d) In lit d wird der Betrag von "730" durch den Betrag von "814" ersetzt.

- e) In lit e wird der Betrag von "730" durch den Betrag von "814" und der Betrag von "365" durch den Betrag von "408" ersetzt.
- 47. § 9 Abs 1 Z 4 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von "438" durch den Betrag von "488" und der Betrag von "219" durch den Betrag von "244" ersetzt.
- b) In lit b wird der Betrag von "657" durch den Betrag von "732" ersetzt.
- c) In lit c wird der Betrag von "657" durch den Betrag von "732" und der Betrag von "328,50" durch den Betrag von "366" ersetzt.
- d) In lit d wird der Betrag von "876" durch den Betrag von "976" ersetzt.
- e) In lit e wird der Betrag von "876" durch den Betrag von "976" und der Betrag von "438" durch den Betrag von "488" ersetzt.
- 48. § 9 Abs 1 Z 5 wird wie folgt geändert:
- a) In lit a wird der Betrag von "255,50" durch den Betrag von "286" und der Betrag von "127,75" durch den Betrag von "144" ersetzt.
- b) In lit b wird der Betrag von "511" durch den Betrag von "570" und der Betrag von "365" durch den Betrag von "408" ersetzt.
- c) In lit c wird der Betrag von "365" durch den Betrag von "408" und der Betrag von "182,50" durch den Betrag von "204" ersetzt.
- 49. § 10 Abs 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Wortfolge "in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 1" wird der Betrag von "4.360" durch den Betrag von "5.200" ersetzt.
- b) Nach der Wortfolge "in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 2" wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- c) Nach der Wortfolge "in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 3" wird der Betrag von "17.440" durch den Betrag von "20.900" ersetzt.
- d) Nach der Wortfolge "in Fällen gemäß § 9 Abs 1 Z 4" wird der Betrag von "21.800" durch den Betrag von "26.200" ersetzt.
- e) Nach der Wortfolge "mangels Bestimmbarkeit" wird der Betrag von "10.900" durch den Betrag von "13.100" ersetzt.
- 50. In § 13 Abs 1 lit d entfällt die Wortfolge "vor dem Spruchsenat".
- 51. § 13 Abs 1 lit e lautet:
  - "e) Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfs, gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis Z 3."
- 52. § 13 Abs 1 lit f entfällt.
- 53. In § 13 Abs 2 wird der Ausdruck "1.450 Euro" durch den Ausdruck "1.700 Euro" ersetzt.
- 54. In § 13 Abs 4 wird das Wort "Berufungsverfahren" durch das Wort "Rechtsmittelverfahren" und die Wortfolge "die Berufung" durch die Wortfolge "das Rechtsmittel" ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG Dr. Rupert Wolff Präsident